

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Sitzungen des

Versorgungsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe k des Versorgungsstatuts

§ 1

Sitzungen des Versorgungsausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 2

Die Einladungen zu den Sitzungen sollen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens eine Woche vorher erfolgen. Eine Sitzung muss innerhalb einer Woche stattfinden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder es verlangen.

§ 3

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen nehmen die Ausschussmitglieder und der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer teil. Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausschuss, wer zusätzlich an den Sitzungen oder an der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes teilnehmen kann oder soll. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 4

Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausschuss die Verhandlungsgegenstände der Sitzung.

§ 5

Der Versorgungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

Über die Sitzungen des Versorgungsausschusses wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift muss enthalten:

,

- Ort und Zeit der Sitzung
- ein Verzeichnis der Anwesenden
- den Sitzungsleiter
- die Verhandlungsgegenstände
- und die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Ausschuss zu genehmigen.

§ 7

Der Versorgungsausschuss kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe von Sachverständigen bedienen und diese zu den Sitzungen einladen.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

)